



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0047-08-11

= RSS-E 34/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Albert Neuhäuser und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den am 25.7.2008 am PKW des Antragstellers entstandenen Schaden zu decken, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Vers. eine (Voll-)Kasko-Versicherung für seinen PKW Marke [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED], zu den AKKB/2007 A zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen.

Der Antragsteller lenkte am 25.7.2008 gegen 18:30 Uhr seinen PKW auf der [REDACTED] aus [REDACTED] kommend Richtung [REDACTED]. Es regnete leicht. Nach Ende einer 70 km/h-Beschränkung in der Umgebung des [REDACTED] setzte er zum Überholen eines vor ihm fahrenden Geländewagens an, nachdem er sich vom fehlenden Gegenverkehr überzeugt hat. nach dem Überholen kam sein PKW beim Wiedereinordnen auf die rechte

Fahrbahnhälfte bei einer von ihm selbst mit 100-110 km/h geschätzten Geschwindigkeit ins Schleudern. Der PKW geriet über den rechten Fahrbahnrand und prallte in der Folge gegen das am rechten Fahrbahnrand angrenzende Haus des [REDACTED]. Der PKW durchstieß ein schmiedeeisernes Eingangstor und kam in der rechten Hauswand zum Stillstand. Der Antragsteller erlitt leichte Prellungen, bleibt aber sonst unverletzt.

Nach dem von der Antragsgegnerin in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten des [REDACTED] kam dieser Schleudervorgang aus technischer Sicht beurteilt entweder durch ein zu rasches Einlenken nach rechts oder durch Aquaplaning zustande. Der Sachverständige kam nach einer Einfachsimulation zum Ergebnis, dass der PKW des Antragstellers bei Schleuderbeginn eine Geschwindigkeit von 130 km/h erreicht haben kann.

Der Antragsteller beantragt, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, seinen Schaden am PKW zu decken.

Die antragsgegnerische Versicherung wendete wie schon in der Vorkorrespondenz grobe Fahrlässigkeit des Antragstellers bei Herbeiführung des Unfalles ein. Sie legte neben dem Polizeiprotokoll auch eine Fotodokumentation sowie das Sachverständigengutachten [REDACTED] vor. Bei den in den PKW des Antragstellers eingebauten Stabilisatoren sei ein Schleudern erst bei einer sehr hohen Geschwindigkeit möglich.

Rechtlich folgt:

Beweispflichtig für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist das Versicherungsunternehmen (vgl. MGA, VersVG⁵, § 61/56ff.). Grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch

für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (SZ 61/280; Verse 1691; 7 Ob 41/98z; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 90/99g; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m uva). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres naheliegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen (ZVR 1993/153; 7 Ob 289/98w; 7 Ob 59/01d; 7 Ob 74/02m ua). Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 301/99m; 7 Ob 74/02m ua). In diesem Sinne ist es für das Versicherungsvertragsrecht anerkannt, dass grobe Fahrlässigkeit nur dann gegeben ist, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen (7 Ob 10/93, VR 1993, 392 = VersR 94, 379; 7 Ob 30/93, VR 1994, 126; 7 Ob 1043/93, VR 1994, 315; RIS-Justiz RS0080371, zuletzt etwa 7 Ob 35/01z und 7 Ob 74/02m). Zur Annahme grober Fahrlässigkeit ist es also erforderlich, dass bei Vorliegen eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127 mzwN).

Den Nachweis grober Fahrlässigkeit konnte die antragsgegnerische Versicherung im vorliegenden Schlichtungsverfahren nicht erbringen, weil die Schlichtungsstelle satzungsgemäß nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob die technisch untermauerten Einwände der

Antragsgegnerin zutreffen oder nicht, stehen doch die von ihr gezogenen Schlüsse im Gegensatz zu den Angaben des Antragstellers. Da der Antragsgegnerin somit die Möglichkeit verwehrt war, gleich wie im gerichtlichen Verfahren die Angaben des Antragstellers zu widerlegen, musste der vorliegende Schlichtungsantrag zurückgewiesen werden.

Zu bemerken wäre aber, dass eine Geschwindigkeitsüberschreitung im Bereich bis ca. 20 Prozent der Höchstgeschwindigkeit ebenso wie eine Fehleinschätzung bei Beurteilung der Überholsituation sowie ein Fahrfehler beim Zurücklenken noch nicht den sehr schwer wiegenden Vorwurf der groben Fahrlässigkeit rechtfertigt (vgl. MGA, VersVG⁵, §61/131ff.), weil jeder in diese Richtung erhobene Vorwurf grundsätzlich von den Umständen des Einzelfalles abhängt.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Dezember 2008